

- (5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgelegt wird.

§11

Bedienstete des Verbands

- (1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (z.B. Geschäftsführer, Verbandsrechner, Schreibkräfte) einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied geregelt.

§12

Besorgung des Finanzwesens

Die Besorgung des Finanzwesens wird von einem Verbandsrechner erledigt. Die Tätigkeit des Bediensteten ist ehrenamtlich. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgelegt wird. Der Verbandsrechner wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§13

Amtshilfe

Die einzelnen Mitglieder des Verbands verpflichten sich, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

IV. Finanzen und Wirtschaftsführung

§14

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt § 18 GKZ.

§15

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch Staatszuschüsse oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge, durch eine Verwaltungs-, Kapital- und Betriebskostenumlage und durch Aufnahme von Krediten gedeckt. Dazu übertragen die Verbandsmitglieder das Recht zur Erhebung von

Gebühren und Beiträgen für das Verbandsgebiet nach Maßgabe des §6 (5) auf den Verband.

§16 Kapitalumlage

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für den Erwerb und für die Erschließung des Industrieparks einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit sie nicht durch Erträge aus dem Vermögen, durch Staatsbeiträge oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge, sowie durch Kredite gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht.
- (2) Die Kapitalumlage- und damit auch die Stimmenzahl in der Verbandsversammlung gem. §8 (2) wird auf der Grundlage der Einwohnerzahlen Mai 1994 festgelegt auf:

Tauberbischofsheim	62% = 62 Stimmen
Großrinderfeld	20% = 20 Stimmen
Werbach	18% = 18 Stimmen
- (3) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgesetzt. Sie ist zu je einem Viertel am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung gestellt (§19 Abs.1 Satz4 GKZ).
- (4) Beim Beitritt weiterer Mitglieder ist der Schlüssel für die Kapitalumlage neu festzusetzen. Die bis dahin aufgebrachten Aufwendungen der übrigen Mitglieder sind dann anteilmäßig nachzuentrichten.

§17 Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, im Wege einer Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe des §16 (2) von den Verbandsmitgliedern aufgebracht. §16 Abs 3 und 4 gelten entsprechend.

§18 Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die Gemeinde Großrinderfeld und die die Stadt Tauberbischofsheim teilen die bei ihnen angefallene Gewerbesteuer von Betrieben im gemeinsamen Industriegebiet, nach Abzug der Gewerbesteuerumlage, auf alle beteiligten Gemeinden in demselben Verhältnis auf, nach dem sie den Finanzbedarf aufbringen. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen

von Großrinderfeld und Tauberbischofsheim jeweils auf Vierteljahresende unmittelbar an die anderen beteiligten Gemeinden abzuführen.

- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Industriegebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden. Für die Grundsteuer B aus Grundstücken im Industriegebiet gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend; die Steueranteile sind jeweils zum Jahresende abzuführen.
- (3) Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Abs. 1 und 2 bei der Ermittlung ihrer Steuerkraftmesszahl gemäß §6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) berücksichtigt werden soll.
- (4) Die beteiligten Gemeinden sind sich weiter darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschl. des Finanzausgleichs die Abs. 1 und 3 so an solche Änderungen angepasst werden müssen, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.

V. Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes

§19

Ausscheiden von Mitgliedern

Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen für das Ausscheiden fest. Beim Ausscheiden eines Mitglieds sind die Anteile nach §16 (2) der verbleibenden Mitglieder neu festzusetzen.

§20

Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach §16 (2) aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§21

Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle (Abs. 1) zur gütlichen Beilegung des Streits nicht einverstanden sind, können Sie ihre Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§22

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.industriepark-a81.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes Klosterhof, Hauptstraße 37, 97941 Tauberbischofsheim von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übersandt.

§23

Umsatzsteuer

Die entsprechend den Ausführungen in § 17 der Satzung über den Zweckverband Industriepark „A81“ ermittelte Verwaltungskostenumlage erhöht sich ab dem Zeitpunkt der Anwendung des § 2b UStG um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19%).

§24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 07.03.2023

Für die Verbandsversammlung:

Anette Schmidt
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder

elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ENTWURF

Beschlussvorlage

11.04.2023

Nr. V/5/2023

2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Tauber (WVMT)

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 25.04.2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der 2. Änderung der Verbandssatzung zu.

Sachverhalt:

1. Sachverhalt

Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber (WVMT) wendet gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 10 der Verbandssatzung die geltenden Vorschriften für Eigenbetriebe unmittelbar an. Nach § 19 Abs. 1, S.1 EigBG ist ab dem 01.01.2023 der Wirtschaftsplan nach der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes vom 17.06.2020 aufzustellen.

Der Zweckverband erstellt seit Gründung im Jahr 2014 den Wirtschaftsplan und die zugehörigen Jahresabschlüsse nach dem Eigenbetriebsgesetz in Anlehnung an das HGB. Mit Änderung des EigBG ist nach § 12 Abs. 3, S. 2 in der Verbandssatzung die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesen entweder nach der Eigenbetriebsverordnung - HGB oder der Eigenbetriebsverordnung - Doppik festzulegen.

2. Vorschlag und Begründung

Entsprechend dem bisher angewandten Verfahren bei der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen wendet der Zweckverband zukünftig die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung – HGB an.

Die Verbandssatzung wird im § 10, Abs. 1 entsprechend ergänzt: (hier in Rot vermerkt)

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Für den Zweckverband finden gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, die auf die Verfassung, Verwaltung, Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen geltenden Vorschriften für Eigenbetriebe unmittelbare Anwendung.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung - HGB (EigVO-HGB) auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.



Dürr, Bürgermeister

Anlage

Die neue Satzung mit Änderung in Rot markiert

Satzung

Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber

**i.d.F. vom 17.07.2014, genehmigt durch das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt
Main-Tauber-Kreis am 21.07.2014, 1. Änderung vom 29.01.2015,
zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung am 22.05.2023.**

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Städte Tauberbischofsheim und Lauda-Königshofen, die Gemeinde Werbach sowie der Wasserversorgungs-Zweckverband „Grünbachgruppe“ mit den Mitgliedern Stadt Grünsfeld und den Gemeinden Großbrinderfeld und Wittighausen, alle Main-Tauber-Kreis, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber" und hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.
- (3) Der Zweckverband ist zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet und erstrebt keinen Gewinn.

§ 2 Zweckverbandsgebiet und Aufgaben

- (1) Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe Wasser zu gewinnen und zu fördern, dieses in einer (zu errichtenden) zentralen Aufbereitungsanlage zusammenzuführen und aufzubereiten, und sowohl aufbereitetes als auch nicht aufbereitetes Trinkwasser an die weiterhin selbständig tätigen Wasserversorger der Verbandsmitglieder abzugeben.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben oder pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Aufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen. Die entsprechenden Beschlüsse werden durch die Verbandsversammlung gefasst.
- (4) Der Zweckverband kauft, pachtet, baut, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung von Trink- und Brauchwasser. Die Verbandsversammlung entscheidet darüber, welche der bereits bestehenden Anlagen vom Verband gekauft oder gepachtet werden und welche neu zu errichten sind. Die im Zweckverbandsgebiet bereits vorhandenen und die noch zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden in einem vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim, Umweltschutzamt zu prüfenden Plan dargestellt. Nach seiner Fertigstellung ist dieser Plan Bestandteil der Satzung.

- (5) Sofern die Eigenwassergewinnung des Zweckverbands nach Menge und Güte nicht ausreicht, tritt er zum Zwecke des Wasserbezuges in Beziehung zu anderen Wasserversorgungsunternehmen.
- (6) Über einen Fremdwasserbezug nach Abs. 5 beschließt die Verbandsversammlung für jeden Einzelfall und zeitlich befristet. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss hat die näheren Bedingungen des Fremdwasserbezugs zu regeln.
- (7) Das Wasser wird nach Maßgabe dieser Satzung an die Mitglieder des Zweckverbands zu gleichen Bedingungen abgegeben. Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer Datenbestände und die unentgeltliche Nutzung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen sowie der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke. Soweit dies erforderlich ist, können Gestattungs- und Wegenutzungsverträge abgeschlossen werden.
- (9) Der Zweckverband verzichtet im Zweckverbandsgebiet auf eine eigene Bestätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Wasserversorgung.

§ 3 Beteiligung am Zweckverband, Mindestabnahme

- (1) Am Zweckverband ist

die Stadt Tauberbischofsheim mit	33,70 %
die Stadt Lauda-Königshofen mit	30,87 %
die Gemeinde Werbach mit	7,39 %
der Zweckverband Grünbachgruppe mit	28,04 %

 beteiligt
- (2) Den Verbandsmitgliedern steht das Recht zu eine Tages-, Monats- oder Jahreswassermenge zu beziehen, die der Beteiligungsquote (Abs. 1) an der gesamten aufbereiteten Trinkwassermenge aus den Verbandsanlagen entspricht. Die Mitglieder sind verpflichtet mindestens 70 % der ihrer Wasserbezugsquote entsprechenden Wassermenge tatsächlich zu beziehen und zu bezahlen. Eine Wasserabnahme über die Bezugsrechte hinaus ist nur zulässig, wenn dadurch nicht die Versorgung der übrigen Verbandsmitglieder gefährdet wird. Sie kann nach einem Beschluss der Verbandsversammlung höher berechnet werden. Bei der Berechnung der Mindestbezugsmenge nach Satz 2 bleibt die Direktabnahme von nicht aufbereitetem Wasser unberücksichtigt.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Beteiligungsquote ist für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach § 5, für die Nachschusspflicht nach § 12 Abs. 2, die Einlage nach § 12 Abs. 3 sowie die Beteiligung am Verbandsvermögen bei Auflösung des Zweckverbandes nach § 15 maßgebend.